

DLRG – Jugend Nordrhein Strukturförderung

- Förderrichtlinie -

Jugendverbände, auch die DLRG-Jugend Nordrhein, erleben in ihrer täglichen Arbeit den kontinuierlichen Wandel in der Gesellschaft. Mit der Fähigkeit zur ständigen Weiterentwicklung und Innovation bleiben die Jugendverbände auch zukünftig ein wichtiger Ort für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, um soziales und politisches Engagement zu erleben und zu erlernen.

Die DLRG-Jugend Nordrhein gibt Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Möglichkeit, ihre Kompetenzen zu erweitern, Verantwortung zu übernehmen, Selbstbewusstsein zu entwickeln und die Gemeinschaft mit Gleichaltrigen zu erleben.

§ 1 Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist das Erreichen einheitlicher Strukturen und eines einheitlichen Niveaus im Bereich der Jugend innerhalb der DLRG-Jugend Nordrhein.

Die DLRG-Jugend Nordrhein fördert insbesondere Maßnahmen

- ❖ zur Verbesserung der verbandlichen Strukturen
- ❖ zur Steigerung der Zahl der aktiven Mitarbeiter der Gliederungen
- ❖ zur Verbesserung von Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen
- ❖ zur dauerhaften und nachhaltigen Verbesserung der Situation in den geförderten Gliederungen.

Dabei sollen innovative Projekte eine besondere Aufmerksamkeit erfahren.

Der Landesjugendvorstand kann besondere Förderschwerpunkte zeitlich begrenzt vorgeben.

§ 2 Form der Förderung

Die Förderrichtlinie regelt die Förderungen durch finanzielle Zuwendungen.

Vorbehaltlich der Schwerpunktsetzung durch den Landesjugendvorstand sind in der Regel bis max. 40% der jeweiligen Projektkosten bezuschussungsfähig.

Ausgeschlossen ist die Förderung von Personalkosten.

Die finanziellen Hilfen unterliegen der Haushaltsplanung und können nur bei Vorliegen entsprechender Haushaltsmittel bereitgestellt werden.

§ 3 Voraussetzungen

Grundlagen der Entscheidungen durch den Landesjugendvorstand:

- ❖ form-, fristgerechte und vollständige Antragstellung
- ❖ geplanter Projektzeitraum und -verlauf
- ❖ die Fördermittel dürfen nicht rückwirkend für ein Projekt beantragt werden
- ❖ Projektkosten und -finanzierung
- ❖ die insgesamt beantragten Fördermittel dürfen die Summe der Kosten nicht überschreiten
- ❖ Kriterienkatalog zur Jugendarbeit (s. Antragsformular)

§ 4 Anträge

Antragsberechtigt sind alle Gliederungen der DLRG-Jugend Nordrhein.

Der Antrag muss per E-Mail direkt an die DLRG-Jugend Nordrhein (vorstand@nordrhein.dlrj-jugend.de) und zur Kenntnis an die übergeordnete Gliederung des Antragstellers geschickt werden.

Innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages bei der DLRG-Jugend Nordrhein/der übergeordneten Gliederung kann die übergeordnete Gliederung dazu Stellung bei der DLRG Jugend Nordrhein beziehen.

Für die Antragsstellung sind die von der DLRG-Jugend Nordrhein vorgegebenen Formulare zu nutzen.

Eine Gliederung kann jährlich maximal einen Förderantrag stellen.

§ 5 Entscheidung über die Förderung

Über die Anträge entscheidet der Landesjugendvorstand unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel und Kapazitäten.

Die Entscheidungen erfordern Einstimmigkeit und sind abschließend. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen.

§ 6 Dokumentation

Die DLRG-Jugend Nordrhein dokumentiert die eingegangenen Anträge und die zugehörigen Entscheidungen.

Der Antragsteller hat spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme den Verwendungsnachweis mit:

1. einer zahlenmäßigen Kostenaufstellung mit Ein- und Ausgaben (Ausgaben sind durch eine Kopie der Belege nachzuweisen) sowie
2. einer Ausschreibung,
3. einem Programm (zeitmäßige Aufstellung) zum Projekt und
4. einem schriftlichen Sachbericht über die erhaltenen Fördermittel insbesondere im Hinblick auf die Ziele und den Zweck des Projektes

vorzulegen.

Erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises wird der Förderbetrag ausbezahlt.

Nach Rücksprache kann aber auch im Vorfeld ein Vorschuss gewährt werden. Wird dann der Verwendungsnachweis auch nach einer angemessenen Nachfrist nicht vorgelegt, wird der ausbezahlte Vorschuss zurückgefordert und ist innerhalb von vier Wochen zurückzuzahlen.

In diesem Fall werden der antragstellenden Gliederung innerhalb eines Folgezeitraums von zwei Jahren keine Fördermittel gewährt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Änderung der Strukturförderung mit der letzten Änderung vom 18.07.2011 wurde vom Vorstand der Landesjugend Nordrhein am 14.03.2024 beschlossen. Die jetzige Fassung tritt am 01.04.2024 in Kraft.